

Opposition von Links

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 41

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was die Befähigung der Frau nach der erzieherischen Seite hin betrifft, so scheint sie uns durch ihre Wirksamkeit in der Familie vielfältig und hinlänglich genug nachgewiesen, und es darf von ihrem Eintritt in das Schulleben mit Recht jene Milde in Behandlung der Schüler erwartet werden, die sich mit gemessenem Ernst und energischer Thätigkeit gar wol verträgt, und welche durchaus nothwendig ist, wenn der Schüler sittlich und geistig nicht geschädigt werden soll. Die Befürchtung mag gerechtfertigt sein, dass Lehrerinnen wegen Verehlichung schon nach wenigen Jahren aus ihrem Beruf ausscheiden. In solchen Fällen wird dann allerdings die Schule nicht die Vortheile gewinnen, wie sie sich aus einem gereiften Lehrerleben für sie ergeben, dagegen auch nicht wegen Schäden zu leiden haben, welche zuweilen ältere Lehrkräfte verschulden, denen das Verständniss für die Eigenart und die Bedürfnisse der Jugend verloren gegangen ist. Auffällig mag es nach mancher Seite hin schon erscheinen, wenn in demselben Winterthur, in welchem 1860 alle damals vorhandenen weiblichen Lehrkräfte der Primarschule durch Lehrer ersetzt wurden, zur Stunde nun die Anstellung von Lehrerinnen befürwortet wird. Wir halten es denn auch für geboten, mit einigen Worten hier zu verweilen. Thatsache ist es und kann durch die Protokolle hiesiger Schulbehörden nachgewiesen werden, dass die Lehrthätigkeit der im Jahre 1860 ausgeschiedenen Lehrerinnen eine ganz befriedigende war. Dennoch nahm man auf ihre Ersetzung durch Lehrer Bedacht, einmal, weil bei dem Mangel einer Lehrerinnenbildungsanstalt jeweilen die Besetzung der Stelle einer Lehrerin mit viel grössern Schwierigkeiten verbunden war, als die Wiederbesetzung einer Lehrerstelle. Dazu kam, dass im Jahre 1859—1860 das hiesige Primarschulwesen aus seiner Ausnahmstellung herausgehoben und in den Organismus der allgemeinen Volksschule eingereiht wurde. Daraus resultirten mit Hinsicht auf Klassenkombination, Aufnahme neuer Unterrichtsfächer, Umfang des Unterrichtsstoffes und Stellung der Geschlechter in den verschiedenen Schulabtheilungen ganz erhebliche Veränderungen, deren richtige Durchführung man männlichen Lehrkräften eher zutraute als den vorhandenen Lehrerinnen, welchen eine vielseitigere pädagogische Erfahrung mangelte. Immerhin wurde ihr Ausscheiden namentlich von der Frauenwelt bedauert. Die Sachlage hat sich verändert. Heute handelt es sich nur um weibliche Lehrkräfte mit durchaus genügender pädagogischer und theoretischer Durchbildung. Man spricht im vorliegenden Fall auch noch von kurzer Schulpraxis, übersieht jedoch, dass es sich um vielversprechende Lehrkräfte handelt, deren Anstellung man ebenso gut wagen darf, als man in einer Reihe von Fällen und ohne alle Gefährde die Anstellung ebenso jugendlicher Lehrer wagen durfte.

An der Hand solcher Erwägungen kam nun die Schulpflege mit allen gegen eine Stimme dazu, sich für die Anstellung weiblicher Lehrkräfte zu entscheiden. Dabei hat es die Meinung, dass diese Anstellung bloss eine provisorische sein soll, ganz in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren, nach welchem neuen Lehrkräften nur ausnahmsweise sofort eine definitive Anstellung geboten wurde.

Nach der Ansicht der Schulpflege sollten beide vakant werdenden Elementarschulen mit Lehrerinnen besetzt werden. Die Anstellung bloss einer einzigen weiblichen Lehrkraft ergäbe für dieselbe eine allzu isolirte und desswegen unbefriedigende Stellung. Mit Anstellung zweier Lehrerinnen erlangen beide den Vortheil, dass sie in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig beruflich unterstützen und fördern können.

Mit Hinsicht auf die Regulirung der ökonomischen Stellung dieser Lehrerinnen liess sich die Schulpflege von dem Grundsatz leiten: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte; gleichwerthige Arbeit, gleichwerthige Bezahlung! Allerdings wurde die Frage aufgeworfen, ob es vielleicht doch nicht ungemessen wäre, Lehrerinnen eine kleinere Schülerzahl zuzuweisen

und für sie demgemäss auch eine mindere Besoldung festzusetzen. Die Betrachtung aber, dass der Aufwand von Arbeitskraft unter Umständen 40 wie 50 Schülern gegenüber derselbe sein könne, liess erkennen, dass die Schülerzahl nicht den richtigen Massstab bilde für Bemessung von Lehrerbesoldungen.

Die Schulpflege beschloss also, Lehrer und Lehrerinnen, wie mit Hinsicht auf die an sie zu stellenden Anforderungen, so auch mit Bezug auf Besoldung durchaus gleich zu stellen.

**** Nachklänge zur Synode.**

Betreffend das Dankesvotum, welches die Schulsynode gegenüber den Herren Erziehungsräthen Egg, Hug und Bosshard ausgesprochen, sagt die „N. Z. Ztg.“, dass es „mit Mehrheit“ beschlossen worden, und die pfarrherrliche „Volkszeitung“ für das zürch. Oberland“ redet von einer „muthigen Minderheit“, die sitzen geblieben sei. Die Wahrheit ist nun, dass diese Minderheit kaum in einem Dutzend Synodalen bestanden hat (gegenüber 300—400). Warum es zum Sitzenbleiben Muth gebraucht, ist uns nicht klar. Möglich dagegen dürfte es sein, dass manch' ein Synodale hinaufblickend zur Emporkirche, woselbst der berühmte Volkszeitliche den Verhandlungen folgte und sie glossirte, in die richtige Stimmung versetzt wurde, um ja recht stramm für den Antrag der Prosynode aufzustehen.

Möge der gute Freund von Illnau doch allemal sich zu uns gesellen, wenn wir etwas Rechtes zu debattiren oder zu beschliessen gedenken, seine Nähe wirkt für die gute Sache immer anregend!

Weil wir nun — wir gestehen, bedeutend wider Willen — auf eine Polemik gegen den Oberländer Redaktor eingetreten sind, so wollen wir gerade noch eine zweite Angelegenheit besprechen. Eine schon so alte Redaktion, wie Hr. Pfarrer Frei sie in sich selbst vertritt, sollte sich nicht so leichtfertig redaktorliche Jugendsünden zu Schulden kommen lassen. Vielleicht aber ertheilt das geistliche Gewissen sich ebenso leicht hin Absolution.

Der „Päd. Beob.“ hat betreffend die Thurgauer Schulgesetzabstimmung ein Zitat aus dem „Aargauer Schulblatt“ gebracht, unter förmlicher Bezeichnung dieser Autorschaft. Die „Volkszeitung“ apostrophirt nun die Redaktion des „Beobachters“ über den Wortlaut jenes Zitates. Ganz sicher ist Herr Pfarrer Frei darüber klar, dass 1) die Aargauer von ihrem Standpunkt aus das Recht haben, Thurgauer Vorgänge zu beurtheilen; 2) die Redaktion des „Päd. Beob.“ das Recht hat, Zitate mit deren Signatur zu bringen, ohne zugleich für ihren Wortlaut verantwortlich zu sein; 3) eine Drittperson aber nicht das Recht hat, diese klar erkannte gegenseitige Stellung durch Nichtbeachtung zu fälschen.

Also Unehrlichkeit, Herr Oberländer! Wenn nicht, dann Unfähigkeit!

**** Opposition von Links.**

Im freisinnigen Kulturstaat Aargau kannte man seit Vater Zschokke's Zeit und während der Aera Augustin Keller's eine Opposition nur von Rechts, mit Schleuniger's pfäffischer „Botschaft“ an der Spitze. Seit einiger Zeit nun thut sich eine Frontstellung gegen den herrschenden aargauischen Liberalismus von der Linken her, hauptsächlich aus dem Kreise der Lehrerschaft auf. Seither dringen über Aargauer Kulturzustände Stimmen in die Oeffentlichkeit, welche ein eigenthümliches Bild von dortiger Frei-

sinnigkeit zeichnen. Da die Ausstellungen, vornehmlich das Schulwesen, beziehungsweise die Stellung der Lehrer betreffen, so ist begreiflich, dass die ultramontane, altherkömmliche Opposition in dieser Richtung nie etwas „machte“. Könnten ja doch dieser Sippschaft die Schulen sammt und sonders gestohlen werden. Um deren Gedeihen wird sie niemals sich kümmern.

Besehen wir uns eine gegenwärtig florirende aargauische Schulrarität, frisch renovirt und angestrichen vom derzeitigen Erziehungsdirektor Augustin Keller! Die Darstellung ist dem „Aargauer Schulblatt“ vom 15. Sept. 1875 entnommen.

Aargauische Lehrer erhielten kürzlich folgendes Zirkular: „Behufs der Ausrichtung der staatlichen Alterszulagen für das laufende Jahr verlangt die Erziehungsdirektion Bericht über diejenigen Lehrer, welche 15 Dienstjahre hinter sich haben und durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen allseitig befriedigen. Da in letzter Zeit viele Besoldungen der Lehrer durch die Gemeinden über das gesetzliche Mass erhöht worden sind, ist die Gesetzesbestimmung in Erinnerung zu bringen, dass von der staatlichen Alterszulage abzuziehen ist, was der Lehrer von der Gemeinde über das gesetzliche Minimum erhält.“

So gegeben im Kanton Aargau kraft einer verhältnissmässig noch nicht alten Gesetzesbestimmung von 1867! Wie können bei solcher Sachlage aargauische Gemeinden so dumm sein, für ihre Lehrer Besoldungszulagen zu beschliessen, da doch diese nicht selten nur die Staatskasse begünstigen, ohne die wirklich Bedachten besser zu stellen? Nun, solche Gemeinden sind mitunter verständiger, als die hochverständigen Landesväter, welche dergleichen Zopfthümeleien erbärmlichster Art festhalten. Solche Gemeinden bewahren sich und ihre Lehrer dadurch vor der staatlichen Beschummelung, dass sie ihre Besoldungszulagen Gratifikationen heissen und alljährlich neu beschliessen. So dem hochweisen Staat eine Nase zu drehen, ist die einfachste Pflicht der Selbsterhaltung.

Im schönen Aargau erhält ein Lehrer als gesetzliches Minimum Frkn. 900 Besoldung ohne obligatorische weitere Nutzungen. Solche werden indess von den meisten Gemeinden geboten und unterliegen der obgedachten staatlichen Abzugskanalisation nicht. Ein aargauischer Geistlicher bezieht mindestens Fr. 2000 und benutzt ein grosses Pfarrhaus mit Garten. Hinwieder wird er nicht alljährlich über Leistungen, Fortbildung und Würdigkeit zensirt. Ist es der Neid, der diese Vergleichen anstellt? Gott bewahre! Unsere Betrachtung entspringt nicht einer gehässigen Gemüthsregung, sondern der äusserst nüchternen Erwägung, wie doch Volk und Staatslenker so äusserst langsam zur Einsicht gelangen, was zum Frommen der Gemeinwesen dient.

Darüber wird sich zur Zeit Niemand mehr im Ernst verwundern, dass ein Theil der Aargauer Lehrer angefangen hat, renitent zu werden. Gewissen Zuständen gegenüber ist nicht die Ruhe, da ist der Rumor die erste Bürgerpflicht. Und unsere Aargauer Kollegen erfüllen diese in einer Weise, die illustirt: das beste Reimwort auf Rumor heisse Humor. Sie fechten mitunter mit einer Art Ritterlichkeit, die jedem Kämpfer gut steht. Unser „Glück auf!“ zum fernern Vorrücken des Flügels der Linken allwärts und überall!

*** * F. Mayer, Stoff und Methode des konfessionsfreien Unterrichts in Religion, Sittlichkeit und Recht.**

Ueber die Art und Weise der Ausführung des Bundesartikels von der konfessionslosen Schule mehrten sich die

Kundgebungen, freilich in einer Weise, dass die Lösung der Frage auf den ersten Blick eher erschwert als erleichtert wird. So viele Schattirungen und Gruppierungen der religiösen Anschauungen, so viele verschiedene Vorschläge! — Der Verfasser obiger Schrift ist der Ansicht, dass es möglich sei, einen konfessionslosen Religionsunterricht zu ertheilen, der also als obligatorisches Fach der staatlichen Volksschule zu verbleiben habe. Das Buch besteht aus 3 Abtheilungen: dem eigentlichen Lehrbuch, ferner einer Sammlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die als Beispiele und Belege für jenes dienen sollen, und endlich einer Geschichte der jüdischen Patriarchen, zur Vergleichung mit dem modernen Familienleben. Der erste Abschnitt bietet nicht etwa eine systemische Sittenlehre, sondern bespricht in schlichter, leichtfasslicher Weise die ersten Kreise, in die der Mensch eintritt, Haus und Familie, und zwar so, dass er dem Schüler einen Spiegel gesitteten häuslichen Lebens vorhält. Das gibt ihm Gelegenheit, alle menschlichen Verhältnisse zu berühren: Freud und Leid, Arbeit und Erholung, den ganzen Kreis menschlichen Thuns und Lassens, soweit er in das Verständniss jugendlichen Geistes sich fügt. So werden auch die einzelnen Tugenden nicht in abstrakter Weise behandelt, sondern jeweilen an passendem Orte zur Besprechung gebracht.

Das Buch ist für eine mittlere Stufe des Unterrichts berechnet. Auf der Unterstufe werden die sittlichen Keime am besten durch Vorführung einzelner Musterbeispiele eingepflanzt; nachher mag das Leben des Einzelnen und der Familie im Zusammenhang an den Augen des Schülers vorbeigeführt werden; und endlich, wenn die Denkkraft erstarkt ist, können die einzelnen sittlichen Forderungen aus ihrem Ursprung, der natürlichen Weltordnung, abgeleitet werden, mit welcher die Sittengesetze, sollen sie Aussicht auf Bestand haben, durchaus im Einklang stehen müssen. — Die Darstellung zeigt eine wolthuende Wärme und Innigkeit, die Sprache ist fliessend und schön, stellenweise ergreifend, und die ganze Behandlungsweise zeigt, welch tiefen Blick der Verfasser in die Kindesnatur gethan hat.

Nach unserer Ansicht ist das Buch — dem ein zweiter Theil folgen soll, der in ähnlicher Weise die weiteren Lebensordnungen, Gemeinde und Staat, besprechen wird — besonders für den Familienkreis geeignet, und kann auch als Handbuch für den Lehrer gute Dienste leisten. Dagegen würden wir Bedenken tragen, dasselbe als Lehrbuch in „die staatliche Volksschule“ einzuführen, aus Gründen, die wir in frühern Artikeln in diesem Blatte erörtert haben. Wir können die Auffassung des Buches nicht als eine konfessionslose betrachten, sondern bleiben dabei, dass der Glaube an einen persönlichen Gott, der sich erbitten lässt, willkürlich in die von ihm geschaffene Weltordnung einzugreifen, und der Glaube an eine individuelle Fortexistenz der Seele nach dem Tode — Dogmen sind und daher keinen Platz mehr finden dürfen in einem obligatorischen Unterricht. Beides rechnet aber der Verfasser zu den Ansichten, die allen Konfessionen gemeinsam seien, und widmet ihnen in seinem Buche ziemlich eingehende Betrachtung.

Auch will uns scheinen, es bedürfe in der Schule nicht besonderer Unterrichtsstunden und besonderer Lehrmittel für die Pflege der Sittlichkeit und Tugend, ebensowenig als besondere Stunden für die Pflege der Intelligenz angesetzt worden. Alle Fächer und alle Unterrichtsstunden sollen dieses doppelte Ziel anstreben: der Lehrer muss allezeit auch Erzieher sein.

Man gestatte uns eine Abschweifung. Unser Geschichtsbuch für die Ergänzungs- und Sekundarschule besteht aus einem Lehr- und Lesebuch, welch letzteres einzelne Partien des geschichtlichen Stoffes mit grösserer Ausführlichkeit behandelt, und abgerundete Bilder gewisser Zeiten und Personen bietet. Wenn diese Neuerung ein methodischer Fortschritt war, so müssen konsequenter Weise auch den geo-